Gemeinde Jandelsbrunn
Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/12/2020

Sitzungsdatum:	Dienstag, 01.12.2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:00 Uhr
Ort:	in der Aula der Grund- und Mittelschule Jandelsbrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Ascher, Günter
Autengruber, Anton
Bauer, Martin
Bauer, Maximilian
Eckerl, Richard
Heß, Anton
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Rodler, Georg
Sommer, Josef
Wilhelm, Anna

Kämmerer

Jakob, Ludwig
Raab, Klaus

Schriftführer/in

Pöschl, Max

Weitere Anwesende

Besucher Max Pöschl, Wollaberg

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Schmöller, Josef	entschuldigt
Simon, Herbert	entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1	Bauleitplanung	
1.1	Erlass einer städtebaulichen Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für den Ortsteil "Poppenreut-Nord"; Abwägung nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	**Amt I/003/2016**
1.2	Bauleitplanung; Bebauungsplan Wollaberg Süd (Ägidiusstraße II); Satzungsbeschluss nach Durchführung des Verfahrens gemäß § 4a Abs. 3 BauGB	**SG 13/091/2020**
1.3	Bauleitplanung; Bebauungsplan Hintereben Nord-Ost, Schulstraße; Satzungsbeschluss nach Durchführung des Verfahrens gemäß § 4a Abs. 3 BauGB	**SG 13/092/2020**
2	Bauanträge	
2.1	Bauantrag; Städtebauförderung Jandelsbrunn, Neuerrichtung von Stellplätzen sowie eines Fußweges von Ortsmitte zu Badeweiher und Baugebiet Kuglerberg auf Fl.Nr. 41/1, 422, 423, 424/1 und 424/6 Gem. Jandelsbrunn	**SG 13/087/2020**
2.2	Bauantrag; Sanierung Turnhalle Grund- und Mittelschule Jandelsbrunn - BA1 auf Fl.Nr. 128 Gem. Jandelsbrunn	**SG 13/088/2020**
2.3	Bauantrag; Neubau eines Geräteschuppens auf Fl.Nr. 359 Gem. Jandelsbrunn	**SG 13/089/2020**
2.4	Änderungsantrag zum genehmigten Verfahren; Neubau eines Mehrgenerationenhauses mit angeschlossenem Labor-/Praxisgebäude auf Fl.Nr. 445 und 441 Gem. Jandelsbrunn	**SG 13/090/2020**
3	Jahresrechnung 2019	
3.1	Örtl. Prüfung der Jahresrechnung 2019; Prüfungsfeststellungen und deren Erledigung	**SG 20/013/2020**
3.2	Örtl. Prüfung der Jahresrechnung 2019; Nachträgliche Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben	**SG 20/014/2020**
3.3	Feststellung der Jahresrechnung 2019 nach örtl. Prüfung	**SG 20/015/2020**
3.4	Entlastung zur Jahresrechnung 2019 nach örtl. Prüfung gem. Art. 102 Abs. 3 GO n.F.	**SG 20/016/2020**
4	Defizitvereinbarung zum Betrieb der Kinderkrippe St. Anton Jandels-	**SG 20/017/2020**

brunn zwischen dem Ortscaritasverein Jandelsbrunn e. V. und der Gemeinde Jandelsbrunn

5 Verschiedenes, Sonstiges

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bauleitplanung

TOP 1.1 Erlass einer städtebaulichen Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für den Ortsteil "Poppenreut-Nord"; Abwägung nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 02.08.2016, TOP 1, den Aufstellungsbeschluss zu einer städtebaulichen Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gefasst. Die Satzung kann im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden.
Die Verwaltung wurde beauftragt, den Satzungsentwurf nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Alt. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung in Form der Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, sowie die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 22.08.2016 bis 21.09.2016 stattgefunden.

Hierzu sind folgende Einwendungen eingegangen:

1. Markus Jungwirth, Poppenreut 3 c:

   Durch das Baugebiet sind wir mit der Zufahrt unserer Grundstücke enorm behindert. Eine zeitgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung wird teilweise unmöglich.

   Antrag:
   Erweiterung des Baugebietes um ein Teilstück der Fl. Nr. 300,
   Verbreiterung der Engstellen,
   Kauf eines Teilstücks aus Fl. Nr. 302.

   Abwägung:
   Von der Erweiterung des Satzungsbereichs um ein Teilstück aus Fl. Nr. 300 soll nach Rücksprache mit der unteren Bauaufsichtsbehörde abgesehen werden. Eine Bebauung verspricht wegen der Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb wenig Aussicht auf Erfolg. Außerdem würde durch die Einbeziehung von Fl. Nr. 300 tatsächlich ein Erschließungsbedarf entstehen, der zur Zeit nicht verwirklicht werden kann, da die Gemeinde nicht im Besitz der dafür erforderlichen Grundstücke ist und auch keine Aussicht darauf besteht, dass die Gemeinde diese erwerben kann.

Abstimmung:

Ja: 14 Nein: 1

Eine Verbreiterung der Engstellen kann von der Gemeinde nicht vollzogen werden, da die angrenzenden Grundstücke nicht im Eigentum der Gemeinde stehen.
Darüber hinaus ist die Engstelle nicht erst durch die Planung der Einbeziehungssatzung entstanden. Die Grundstücksgrenzen sind seit je her so und wurden nicht verändert.
Für das Grundstück Fl. Nr. 300 herrschen nach wie vor dieselben Zugangsverhältnisse wie vor Erlass der Satzung.

Abstimmung:

Ja: 14 Nein: 1

Der Antrag zum Kauf eines Teilstücks der Fl. Nr. 302 ist losgelöst von der Aufstellung der Einbeziehungssatzung zu betrachten.
Hier sind auch wegerechtliche Grundsätze anzuwenden. Das bedeutet, dass ein Teilstück des öffentlichen Weges wegerechtlich eingezogen werden müsste, was wiederum nur gelingt, wenn alle Angrenzer damit einverstanden sind. Dies ist nicht wahrscheinlich.

Abstimmung:

Ja: 14 Nein: 1

2. Schreiben von Rechtsanwältin Dr. Lea Herrmann-Reichold vom 19.09.2016

Es liegt keine hinreichende Prägung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils vor:

a) keine angrenzende Bebauung

Der Satzungsbereich grenzt im Süden, im Westen und im Osten an die Ortschaft Popprenreut an bestehende Bebauung an. Die Rechtsanwältin selber verweist auf einen Gebietscharakter eines Dorfgebietes im angrenzenden Bereich.
Ein Feld- und Waldweg setzt den Satzungsbereich nicht von der Gebietscharakteristik soweit ab, dass sich dieser nicht auf den Satzungsbereich erstreckt.

Abstimmung:

Ja: 14 Nein: 1

b) Umfassendes Planungsbedürfnis wegen fehlender Erschließung

Der Satzungsbereich ist durch den Weg Flurnummer 302 erschlossen. Bis zur bebaubaren Parzelle weist der Weg eine Mindestbreite von 2,6 Meter auf und ist daher auch für Rettungsfahrzeuge befahrbar.
Die Engstellen dieses Weges befinden sich nicht mehr in einem Bereich, der für die Erschließung des Satzungsgebietes erforderlich ist.

Abstimmung:

Ja: Nein:

Ja: 14 Nein: 1

c) Vereitelung der bislang gesicherten Erschließung der Anliegergrundstücke

Diesem Argument kann nicht gefolgt werden, da die Grundstücksgrenzen durch die Aufstellung der Satzung nicht verändert wurden. Somit wurde auch der beschriebene Weg in seiner Breite nicht verändert.

Abstimmung:

Ja: 14 Nein: 1

d) Ein Dorfgebiet prägt kein Mischgebiet

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Gebietscharakteristik in der Satzung nicht festzuschreiben. Dies muss bei einer Satzung nach § 34 BauGB auch nicht sein. Die Gebietscharakteristik ergibt sich ohnehin aus dem Umfeld der Bebauung.

Der Gemeinderat beschließt, in der Einbeziehungssatzung keine Gebietscharakteristik festzuschreiben.

Abstimmung:

Ja: 14 Nein: 1

Die Festsetzungen überschreiten den zulässigen Umfang von § 34 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

In Satzungen nach § 34 BauGB müssen keine Festsetzungen über den zulässigen Umfang getroffen werden.

Der Gemeinderat beschließt, in der Satzung keine Festsetzungen über den Umfang der baulichen Nutzung vorzuschreiben. Die im Entwurf dargestellten Festsetzungen werden entfernt.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Beeinträchtigung naturschutzrechtlicher Belange.

Im Aufstellungsverfahren der Satzung wurde die untere Naturschutzbehörde sowie der Bund Naturschutz als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auf deren Stellungnahmen darf verwiesen werden. Dem Vorhaben widersprechende Tatsachen wurden hier nicht aufgeführt.

Abstimmung:

Ja: 14 Nein: 1

Grundstückseigentümer des Grundstückes mit der Fl. Nr. 299/1 darf auf Grund vertraglicher Regelung nicht ans Grundstück heranfahren.

Nach Kenntnis der Verwaltung liegt ein notarieller Vertrag vor, der zwischen Anliegern des öffentlichen Weges vereinbart wurde. Die Gemeinde ist dabei ausdrücklich nicht Vertragspartner. Der Vertrag wurde jedoch unter Vorbehalt der Gültigkeit öffentlich rechtlicher Regelungen geschlossen.
Eine solche Regelung ist das Bayerische Straßen- und Wegegesetz. In diesem Sinne hat die angesprochene private Regelung hinter das öffentliche Recht zu treten, sodass diese keine Wirkung entfalten kann.

Abstimmung:

Ja: 14 Nein: 1

Ziele der Satzung werden nicht erfüllt.

In der Gemeinde Jandelsbrunn herrscht momentan eine überdurchschnittlich hohe Nachfrage an Bauland, die selbst durch die vorhandenen Ausweisungen von Baugebieten nicht befriedigt werden kann. Durch das Diktat „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ ist die Gemeinde auf Flächen angewiesen, die im Zusammenhang bestehender Orte und Ortsteile als Bauflächen verwendet werden können. Insoweit leistet die durch die Entwicklungssatzung ausgewiesene Baufläche einen wesentlichen Anteil zur Befriedigung von Baulandnachfrage.
Auch der Vorwurf einer rechtswidrig erteilten Baugenehmigung wurde vom Verwaltungsgericht Regensburg nicht bestätigt.
Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Ziele der Satzung erfüllt sind.

Abstimmung:

Ja: 14 Nein: 1

Die Ergänzungssatzung enthält bislang keine Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.

Dies geschieht im Zuge des Beteiligungsverfahrens, welches durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bevölkerung hiermit vollzogen wird.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Weitere Äußerungen der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

Den **Trägern öffentlicher Belange** wurde in der Zeit vom 22.08.2016 bis 21.09.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Einwendungen wurden innerhalb der entsprechenden Fristen bei der Gemeinde erhoben:

1. ZAW Donau-Wald
Schreiben vom 16.08.2016

Da die Zufahrt zu den neuen Wohnobjekten mit dem Müllfahrzeug nicht befahren werden kann, sind die Abfallbehälter am Straßenrand der Ortsdurchfahrtsstraße bereitzustellen.

Abwägung:

Der Hinweis wurde unter sonstige Hinweise, Ziff. 3 in der Satzung aufgeführt.

Der Hinweis des ZAW wird als textliche Festsetzung in die Satzung aufgenommen.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

2. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Schreiben vom 25.8.2016

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Bezüglich der Versickerung des Niederschlagswassers empfehlen wir vorher einen Sickertest durchzuführen. Auskünfte hierzu können private Sachverständige in der Wasserwirtschaft erteilen. Eine Liste der Sachverständigen findet sich auf der Internetseite des Bayer. Landesamtes für Umwelt unter der Rubrik „Wasser“.

Abwägung/Vorschlag zum Beschluss:

Der Hinweis wird als textliche Festsetzung unter Ziffer 4 in die Satzung aufgenommen.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

3. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Freyung
Schreiben vom 12.09.2016

bei der vorbezeichneten Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht große Bedenken hinsichtlich der Zufahrt zu den dahinterliegenden Grundstücken. Die einzige Zufahrt zur FI.Nr.

299/0 besteht über den schmalen Weg zwischen den FI.Nr. 299/1 und 299/2. Dieser Weg ist für die Bewirtschaftung unbedingt in einer ausreichenden Breite von mindestens 3,5 m notwendig. Um zu den FI.Nr. 299/0 und 300 zu gelangen, wird aktuell mit den Maschinen über den Fahrbahnrand gefahren, da die angrenzenden Grundstücke derzeit auch landwirtschaftlich genutzt sind. Bei einer Bebauung muss dies beachtet werden. Die Bebauung muss soweit zurückgesetzt werden, dass eine Durchfahrt für Iandw. Fahrzeuge und Maschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und oftmals eine Überbreite aufweisen, uneingeschränkt möglich ist. Wir bitten um die schriftliche Festsetzung der Durchfahrtsbreite von mind. 3,5 m und entsprechender Abstandsregeln für Bebauung, Bepflanzung und Einzäunung**.**

Abwägung:

Durch die Aufstellung der Satzung wurden Grundstücksgrenzen nicht verändert. An der Erschließungssituation der hinterliegenden Grundstücke hat sich diesbezüglich nichts verändert. Eine schriftliche Festsetzung der Durchfahrtsbreiten ist daher nicht möglich, da dies in die Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer unzumutbar eigreifen würde.

Vorschlag zum Beschluss:

In der Gemeinde Jandelsbrunn existiert eine Verordnung, nach der Abstände von Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten sind. Diese Verordnung hat auch hier Gültigkeit. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Verkehrsteilnehmer diese Privatgründe zum Überfahren benutzen dürfen.

Abstimmung:

Ja: 14 Nein: 1

4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
Schreiben vom 22.08.2016

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1—2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Abwägung/Vorschlag zum Beschluss:

Die Hinweise werden als textliche Festsetzung unter sonstige Hinweise, Ziffer 5, in die Satzung aufgenommen.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

5. Untere Bauaufsicht

Keine Äußerung der Kreisbaumeisterin.

Von der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird darauf hingewiesen, dass eine gebietscharakteristische Festsetzung entbehrlich ist.

Abwägung:
In der Satzung werden keine Festsetzungen bezüglich eines Gebietscharakters festgeschrieben. Diese ergeben sich aus der Charakteristik der näheren Umgebung.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Die Vorgabe von Baufenstern ist nicht zwingend erforderlich. Dies gilt ebenso für die Festsetzung einer Eingrünung, da von der unteren Naturschutzbehörde eine andere Variante des Ausgleichs empfohlen wurde.

Abwägung:
In der Satzung werden keine Vorschriften über Art und Maß der baulichen Nutzung festgesetzt.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Kreisbrandrat:
Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO zu beachten.

Abwägung:
Dies wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte öffentliche Straßen und Wege erreichbar sein
Die Flächen für die Feuerwehr auf den Grundstücken einschließlich ihrer Zufahrten müssen den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090 entsprechen.

Abwägung:
Alle bebaubaren Flächen sind über befestigte Wege erreichbar.
Die Flächen auf den Grundstücken sind baurechtlich zu prüfen.
Ein Hydrant außerhalb des Trümmerschattens mit ausreichender Versorgung ist in ca. 100 Metern Entfernung vorhanden.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

6. Technischer Umweltschutz

In der Stellungnahme vom Technischen Umweltschutz wird zusammengefasst auf die Konfliktlage einer Wohnbebauung in der Nähe eines landwirtschaftlichen Anwesens eingegangen.
Diese hängt wesentlich von Art und Umfang einer beabsichtigten Bebauung ab.

Abwägung:
Wie schon unter Ziffer 5 dargestellt wurde, wird von einer Festsetzung der Art und des Umfangs einer Bebauung in der Satzung abgesehen. Die Zulässigkeit eines Bauvorhabens orientiert sich dann an der vorhandenen umgebenden Bebauung.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

7. Untere Naturschutzbehörde

Der Aufstellung der Satzung kann nach hier zu vertretenden Belangen zugestimmt werden unter der Voraussetzung, dass die nach genannten Bedenken berücksichtigt werden:

- An der Nordgrenze der Satzung ist eine effektive Ortsrandeingrünung festzusetzen (z. B. frei wachsende Hecke, mind. 3-reihig, aus ausschließlich einheimischen Laubgehölzen, auf mindestens 60 % der Außengrenze der Satzung im Norden.
- Das Anpflanzen von fremdländischen Gehölzen (z. B. Thuja, Scheinzypresse, etc.) sollte vollständig untersagt werden.

Abwägung:

Der Gemeinderat folgt der Forderung der unteren Naturschutzbehörde und setzt fest:

- An der Nordgrenze des Satzungsbereichs ist eine effektive Ortsrandeingrünung, bestehend aus einer freiwachsenden Hecke, mindestens 3-reihig mit ausschließlich einheimi-

schen Laubgehölzen auf mindestens 60 % der Außengrenze zu pflanzen.
- Eingrünungen sind mit ausschließlich einheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Das Anpflanzen von fremdländischen Gehölzen z. B. Thuja, Scheinzypresse, ist untersagt.
-

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Beschluss:
Der unter Berücksichtigung der vorherig gefassten Beschlüsse erstellte Satzungsentwurf wird nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt und der Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange unterzogen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 1 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 1.2 Bauleitplanung; Bebauungsplan Wollaberg Süd (Ägidiusstraße II); Satzungsbeschluss nach Durchführung des Verfahrens gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.07.2020 TOP 2 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 29 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein allgemeines Wohngebiet (WA) Wollaberg Süd (Ägidiusstraße II) beschlossen.

Die Satzung wurde jedoch noch nicht bekanntgemacht. Durch eine Änderung vor Abschluss des Verfahrens konnte vermieden werden, dass ein Deckblatt für die Änderung des Bebauungsplanes zur Verwirklichung eines Bauvorhabens erstellt hätte werden müssen.
Aus diesem Grund wurde ein Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 10.11.2020 bis 25.11.2020 statt.
Die Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange fand in der Zeit vom 17.11.2020 bis 25.11.2020 statt.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Einwendungen erhoben.

Träger öffentlicher Belange haben folgende Äußerungen abgegeben:

Landratsamt Freyung-Grafenau: Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Naturschutzbehörde

„…es werden keine Anregungen vorgetragen…“

Landratsamt Freyung-Grafenau: Sachgebiet 41 - Kreisbaumeisterin

„…aus stadt- und regionalplanerischer Sicht wird zur Änderung des Bebauungsplanes „Wollaberg-Süd“ mit Deckblatt 5 wie folgt Stellung genommen:

Es stehen keine städtebaulichen Belange entgegen.

Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Gesamt-Proportionen des Gebäudes stimmig sind…“

Abwägung:
Wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Landratsamt Freyung-Grafenau: Technischer Umweltschutz

„…durch die Änderung ergeben sich gegenüber den zuletzt mit Stlgn. v. 15.06.2020 angegebenen Infos und Empfehlungen zur Vermeidung einer möglichen Konfliktbebauung keine relevanten Abweichungen, die sich auf eine nach Osten abgerückte Bauparzellenverschiebung sowohl zur nördl. Pferdehaltung (Stallung mit Paddock und Koppel-/Weidebetrieb) gleichzeitig zum Tierheimbetrieb beziehen und die als mögliche Abhilfemaßnahme vorgeschlagen wurde, um die vorgenannte Nutzungen zur Tierhaltung mögl. keine Einschränkungen gegenüber der bisherigen Betriebsweise durch weitergehende Minderungsmaßnahmen auszusetzen.

Eine Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes zu ggf. zu berücksichtigenden betriebswirtschaftlich sinnvollen Entwicklungen liegt nicht vor so dass keine Hinweise zu Empfehlungen möglich sind um möglichst bzw. weiterhin ungestört wirtschaften zu können; dazu kann eine erneute Beteiligung des Landwirtschaftsamtes vorgenommen werden. Demnach können zum Planungsgrundsatz nach § 50 BlmSchG und § 8 i. V. § 3 Abs. 5 BauNVO –wonach zur Vermeidung von engem Nebeneinander störender und schutzbedürftiger Nutzungen Anlagen möglichst weit entfernt von schutzbedürftiger Bebauung angeordnet werden und umgekehrt- von Bebauung freizuhaltende Pufferflächen oder Flächen für Lärmminderungsmaßnahmen (z. B. solg. Schutzwälle) empfohlen werden/als sog. Pufferflächen, soweit nicht alternativ der Einbau von Lüftungsanlagen und geschlossener Fenster an zugewandten Fassadenseiten (als Mittel der architektonischen Selbsthilfe) anhand Festsetzungen zum BBPL vorgenommen werden sollen (anstatt nach Geoplan-Bericht vorgeschlagener Auflagen)zu Nr. 7, die eher für Hinweise angesehen werden.

Es wird weiterhin empfohlen, den Geoplan-Bericht nicht zum angegebenen Bestandteil des BBPl anzugeben sofern keine Zurücknahme des Heranführens schutzbedürftiger Wohnnutzungen durch bzw. anhand Baulinien bzw. Baugrenzen im westlichen Planungsbereich vorgenommen werden soll (sog. Pufferflächen vorzusehen und Maßnahmen zum passiven Lärmschutz, die i. R. der architektonischen Selbsthilfe). Ansonsten werden weitergehende immissionsschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen über Fachgutachter zur Ermittlung der Verhältnisse und zum Schutz der Nachbarschaft notwendiger Maßnahmen und Vorkehrungen vorgeschlagen werden, sofern die Bauparzellen 1 bis 3 nicht gestrichen oder durch Verschiebung um mind. 15 bis 20 m nach Osten abgerückt platziert werden (anhand Festsetzung von Bebauung freizuhaltender Flächen mit immissionsabschirmender Funktion)…“

Abwägung:
Die Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes wurden in den Verfahren nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB, zuletzt in der Sitzung vom 07.07.2020 TOP 2 hinreichend behandelt. Bezüglich der Belange des technischen Umweltschutzes sind durch die geringfügigen Änderungen des Bebauungsplanes keine Änderungen zur vorherigen Situation eingetreten.
Der Bebauungsplan berücksichtigt die Belange des technischen Umweltschutzes.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Beschluss:
Die von den Trägern öffentlicher Belange eingereichten Äußerungen werden in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Gemeinderat beschließt vorliegenden (überarbeiteten) Entwurf des Bebauungsplanes als Satzung.
Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Informativ wird mitgeteilt, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 29 nicht mehr geändert worden ist und deshalb aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 07.07.2020 TOP 2, mit Genehmigung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 03.11.2020 nach der öffentlichen Bekanntmachung Rechtskraft erlangt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 1.3 Bauleitplanung; Bebauungsplan Hintereben Nord-Ost, Schulstraße; Satzungsbeschluss nach Durchführung des Verfahrens gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 03.11.2020 TOP 2 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 30 beschlossen.

In der Sitzung vom 03.11.2020 TOP 2 wurde außerdem beschlossen, dass aufgrund von Vorermittlungen zu Bauvorhaben noch Änderungen bei den Festsetzungen im Bebauungsplan des allgemeines Wohngebiet (WA) Hintereben Nord-Ost, Schulstraße vorzunehmen sind.

Durch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Stand vom 26.06.2020 ist eine Bebauung mit Pultdach technisch nicht sinnvoll, da die Mindestdachneigung auf 15 Grad festgelegt war. Aus diesem Grund wurde die Dachneigung für Pultdächer im Bebauungsplan mit Stand 11.11.2020 zusätzlich mit 8 bis 15 Grad ergänzt. Um den Bauherren weitere Planungs-

möglichkeiten zu geben, werden in diesem Zusammenhang auch Walmdächer und Dachgauben zugelassen.

Aus diesem Grund wurde ein Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 10.11.2020 bis 25.11.2020 statt.
Die Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange fand in der Zeit vom 20.11.2020 bis 27.11.2020 statt.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Einwendungen erhoben.

Träger öffentlicher Belange haben folgende Äußerungen abgegeben:

Landratsamt Freyung-Grafenau: Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Naturschutzbehörde

„…es werden keine Anregungen vorgetragen…“

Informativ wird mitgeteilt, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 30 nicht mehr geändert worden ist und deshalb aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 03.11.2020 TOP 2 der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt worden ist.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt vorliegenden (überarbeiteten) Entwurf des Bebauungsplanes als Satzung.
Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Diese erfolgt, sobald die Genehmigung des Deckblattes Nr. 30 zum Flächennutzungsplan erteilt worden ist.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Bauantrag; Städtebauförderung Jandelsbrunn, Neuerrichtung von Stellplätzen sowie eines Fußweges von Ortsmitte zu Badeweiher und Baugebiet Kuglerberg auf Fl.Nr. 41/1, 422, 423, 424/1 und 424/6 Gem. Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Gemeinde Jandelsbrunn, Hauptstraße 31, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.
Nach Auffassung des Gemeinderates ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Erschließung:

I. Straße
Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 425/3 und 422 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser
Bedarf nach Trinkwasser ist nach der Art der vorgegebenen Nutzung nicht gegeben.

III. Abwasser
Schmutzwasser fällt nach Art der vorgegebenen Nutzung nicht an.

Derzeit erfolgt eine Abstimmung mit der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Freyung-Grafenau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, inwieweit eine wasserrechtliche Betrachtung der Entwässerung erforderlich ist.

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 2.2 Bauantrag; Sanierung Turnhalle Grund- und Mittelschule Jandelsbrunn - BA1 auf Fl.Nr. 128 Gem. Jandelsbrunn

Sachverhalt:
Bauherr: Gemeinde Jandelsbrunn, Hauptstraße 31, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Jandelsbrunn, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einer Fläche für den Gemeinbedarf.

Das Vorhaben ist daher nach seiner Art in der Gemeinbedarfsfläche zulässig.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 134/1 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.
Sie erfolgt im Mischsystem.

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 2.3 Bauantrag; Neubau eines Geräteschuppens auf Fl.Nr. 359 Gem. Jandelsbrunn

Sachverhalt:
Bauherr: Fehr Waltraut u. Anton, Pfifferhof 20, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.
Nach Auffassung des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Die Entstehung einer Splittersiedlung ist nicht erst zu befürchten, d.h. durch das neue Vorhaben wird nicht erst der Ansatz zur Entstehung einer weiteren Verbauung des Außenbereiches geschaffen, sondern eine bereits bestehende wird mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung harmonisch in landschaftsverträglicher Weise abgerundet.
Durch die beabsichtigte Ortsrandbebauung mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Pfifferhof städtebaulich sinnvoll abgerundet.

Die gesetzliche Abstandsfläche gem. Art. 6 BayBO wird an der Süd- und Ostseite des Vorhabens nicht eingehalten.
Eine Übernahme der fehlenden Abstandsfläche gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO durch den betroffenen Grundstückseigentümer ist erfolgt.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über den vorhandenen ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 358 Gmkg. Jandelsbrunn.
Die Anlegung und ein eventuell notwendig werdender Ausbau der Zufahrt gehen voll zu Lasten des Bauwerbers.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Bedarf nach Trinkwasser ist nach der Art der vorgegebenen Nutzung nicht gegeben.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch offenes Gewässer (Weiher) in ca. 300 m Entfernung.

III. Abwasser

Schmutzwasser fällt nach Art der vorgegebenen Nutzung nicht an.

Das Heranbauen des Vorhabens näher als fünf Meter an die im Grundstück befindliche gemeindliche Abwasserleitung wird ausnahmsweise geduldet. Vor Beginn der Arbeiten ist die Ausführung mit dem gemeindlichen Fachpersonal vor Ort zu klären. Ein Überbau der gemeindlichen Abwasserleitung wird keinesfalls geduldet.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!
Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!
Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.
Das Niederschlagswasser ist in geeignete Behälter (mind. 5,0m³) zu sammeln und zur Gartenbewässerung bzw. WC-Spülung zu verwenden.
Niederschlagswasser aus den privaten Flächen sollen zudem möglichst über geeignete Einrichtungen (z. B. Rigolen, Mulden, breitflächige Versickerungen über den belebten Bodenkörper) vor Ort versickert werden.

Diskussion:

Ein Überbauen des Kanales sollte vermieden werden. Gegebenenfalls ist die Position des Gebäudes noch zu verändern.

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 2.4	**Änderungsantrag zum genehmigten Verfahren; Neubau eines Mehrgenerationenhauses mit angeschlossenem Labor-/Praxisgebäude auf Fl.Nr. 445 und 441 Gem. Jandelsbrunn**

Sachverhalt:
Bauwerber: Mellin Elisabeth Dr. und Walter Dr., Zur Gotteshülf 64, 50354 Hürth

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Schindelstatt, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

Das Vorhaben ist daher nach seiner Art im Dorfgebiet zulässig.

Erschließung:

I. Straße
Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 408 Gmkg. Jandelsbrunn.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser
Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Die Kosten für notwendige Änderungen an den Grundstücksanschlussleitungen zur Anpassung an das Neubauvorhaben haben die Antragsteller zu tragen.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch eine vorhandene Zisterne.

III. Abwasser
Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.
Sie erfolgt im Trennsystem.
Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Un-

tergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!
Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!
Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.
Das Niederschlagswasser ist in geeignete Behälter (mind. 5,0m³) zu sammeln und zur Gartenbewässerung bzw. WC-Spülung zu verwenden.
Niederschlagswasser aus den privaten Flächen sollen zudem möglichst über geeignete Einrichtungen (z. B. Rigolen, Mulden, breitflächige Versickerungen über den belebten Bodenkörper) vor Ort versickert werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.
Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 3 Jahresrechnung 2019

TOP 3.1 Örtl. Prüfung der Jahresrechnung 2019; Prüfungsfeststellungen und deren Erledigung

Sachverhalt:
Dem Gemeinderat wurde die Jahresrechnung 2019 in seiner Sitzung vom 07.07.2020, TOP. 15.1, bekannt gegeben. Die örtliche Rechnungsprüfung wurde am 04.11.2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss vorgenommen.
In der Niederschrift wurde festgehalten, dass die Prüfung größtenteils stichprobenartig erfolgte und sich daraus folgende Feststellungen ergeben haben, die wie folgt erläutert werden.

Auszug aus der Niederschrift:	Empfehlung durch RPA; Beauftragung müsste GR beschließen. Im Feuerwehr-

6. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse 600. Die Prüfung ergab, daß - Wirtschaftlichkeitsprüfung der Fernwärme soll durchgeführt werden. - Hoher Stromverbrauch der Feuerwehr Heindlschlag -> Stromheizung?	Gerätehaus ist eine Elektroheizung installiert – Gasheizung wurde deinstalliert.

Diskussion:

Auffallend ist, dass die Fixkosten der Nahwärmeversorgung sehr hoch sind. Hier fallen insbesondere der Arbeitspreis und der Grundpreis auf. Angesichts dieser Preise sollte eine wirtschaftliche Gegenrechnung unter Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten beim Betrieb einer eigenen Heizanlage dargestellt werden.

Beschlussvorschlag:
Die vorgenannte Feststellung zum Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 3.2 Örtl. Prüfung der Jahresrechnung 2019; Nachträgliche Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Sachverhalt:

Zu den festgestellten überplanmäßigen Ausgaben (über 10.000,- €) und außerplanmäßigen Ausgaben (über 6.700,- €) lag lt. Erläuterung in nachstehender Zusammenstellung ein unabweisbarer Bedarf vor. Vor Leistung dieser Ausgaben war die Genehmigung des Gemeinderates teilweise erteilt bzw. herbeigeführt worden. Der Haushaltsabgleich war durch diese Ausgaben nicht gefährdet, die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes wäre dadurch nicht erforderlich gewesen.

Zusammenstellung der Haushaltsüberschreitungen 2019:

	Verwaltungshaushalt					
	Ausgabe-Hhst.	**Haushalts-ansatz**	**Anord- nungen**	**Deckungs-vermerk**	**Mittel-bereitst.**	**Über-schreitung**
Kindergarten Jandelsbrunn; höherer Betriebskostenzuschuss wegen mehr Betreuungen	0.4641.7008	498.770,00 €	607.464,00 €	76.539,12 €	0,00 €	-32.154,88 €
Bauhoffahrzeuge - höherer Reparaturaufwand	0.7711.5500	40.000,00 €	57.872,07 €	2.294,31 €	0,00 €	-15.577,76 €
Wasserversorgungen - höhere Vorsteuern wegen Investitionen	0.8151.6412	4.000,00 €	53.400,38 €	0,00 €	0,00 €	-49.400,38 €
allg. Finanzwirtschaft; höhere Gewerbesteuerumlage wegen Gewerbesteuermehreinnahmen	0.9000.8100	1.292.529,00 €	1.633.831,00 €	0,00 €	0,00 €	-341.302,00 €
						-438.435,02 €
Ausgleich der Mehrausgaben mit Gewerbesteuermehreinnahmen (Hhst. 0.9000.0030) in Höhe von				1.133.472,33 €		
	Vermögenshaushalt					
Baugrundankauf	1.6201.9321	0,00 €	34.691,14 €	0,00 €	0,00 €	-34.691,14 €
Planungskosten Kläranlagenauflösungen	1.7001.9590	10.000,00 €	105.327,10 €	0,00 €	0,00 €	-95.327,10 €
Restausgaben Kanalsanierung Jdbr.-Süd Erschließungskanal GE Eislacken	1.7002.9535	260.000,00 €	374.281,14 €	0,00 €	0,00 €	-114.281,14 €
						-244.299,38 €
Den Mehrausgaben stehen dafür folgende Mehreinnahmen/Minderausgaben gegenüber:						
Mehreinnahmen bei Erschließungsbeiträgen (Hhst. 1.6301/8.3520)			105.682,31 €			
Minderausgaben Ortssanierung Jandelsbrunn (Hhst. 1.6151.9510)			192.685,03 €			
		zusammen	298.367,34 €			

Beschlussvorschlag:
Die laut Anlage zu den Prüfungsfeststellungen dargestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 3 GO nachträglich genehmigt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 3.3 Feststellung der Jahresrechnung 2019 nach örtl. Prüfung

Beschlussvorschlag:
Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

	Feststellung des Soll-Ergebnisses			
	zur Jahresrechnung		**2019**	
	Einnahmenseite	**Verwaltungshaushalt**	**Vermögenshaushalt**	**Gesamthaushalt**
	Summe Soll-Einnahmen	8.969.783,52 €	4.413.172,08 €	13.382.955,60 €
+	Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	933.754,00 €	933.754,00 €
./.	Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	-18.459,49 €	-18.459,49 €
./.	Abgang alter Kasseneinnahmereste	-5,05 €	0,00 €	-5,05 €
	Summe bereinigte Soll-Einnahmen	8.969.778,47 €	5.328.466,59 €	14.298.245,06 €
	Ausgabenseite			
	Summe Soll-Ausgaben	8.969.778,47 €	4.235.202,36 €	13.204.980,83 €
+	Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	1.129.796,02 €	1.129.796,02 €
./.	Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	-36.531,79 €	-36.531,79 €
./.	Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Summe bereinigte Soll-Ausgaben	8.969.778,47 €	5.328.466,59 €	14.298.245,06 €
	Etwaiger Unterschied			
	bereinigte Soll-Einnahmen			
./.	bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.489.275,54 €		
2.	Darin enthalten: Überschuß nach § 79 Abs. 3 Abs. 3 KommHV	251,41 €		
	Feststellung des Ist-Ergebnisses			
	Ist-Einnahmen	8.968.722,62 €	5.586.886,28 €	14.555.608,90 €
	Ist-Ausgaben	9.269.469,87 €	4.681.894,47 €	13.951.364,34 €
	Ist-Überschuß/Ist-Fehlbetrag (-)	-300.747,25 €	904.991,81 €	604.244,56 €

Abstimmung: **Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0**

TOP 3.4 Entlastung zur Jahresrechnung 2019 nach örtl. Prüfung gem. Art. 102 Abs. 3 GO n.F.

Sachverhalt:

Das Landratsamt Freyung-Grafenau (Kommunalaufsicht) teilte bezüglich der Änderung des Kommunalrechts, hier insbesondere beim Rechnungs- und Prüfungswesen mit Schreiben v. 23.12.04 folgendes mit:

„durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), in Kraft getreten am 01.08.2004, wurde erstmals nach längerer Zeit das Kommunalrecht wieder einer grundsätzlichen Überprüfung und Überarbeitung unterzogen.

Änderungen haben sich auch beim Rechnungs- und Prüfungswesen ergeben, auf die wir aus gegebenem Anlass besonders hinweisen.
Der Ablaufplan für die Rechnungslegung sah für die Gemeinden nach der bisherigen Rechtslage folgendermaßen aus:

- *Bis zum 30. April des Folgejahres war für jedes Haushaltsjahr die Jahresrechnung mit dem in Art. 102 Abs. 1 GO genannten Inhalt vom 1. Bürgermeister aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen (Art. 102 Abs. 2 GO).*
- *Nach der Behandlung im Gemeinderat, die in erster Linie zur vorläufigen Information diente, erfolgte bis spätestens 31. Dezember die örtliche Rechnungsprüfung mit dem in Art. 106 GO geregelten Inhalt durch den Gemeinderat bzw. den Rechnungsprüfungsausschuss. Anschließend hatte der Gemeinderat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung „alsbald", also ohne Verzögerungen, festzustellen (Art. 102 Abs. 3 GO).*

- *Dieser Feststellung hatte sich die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband bzw. durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes anzuschließen und zwar ebenfalls „alsbald", wobei jedoch zu beachten war, dass nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung in die überörtliche Prüfung bei Gemeinden ohne Rechnungsprüfungsamt in der Regel drei Jahresrechnungen und im Übrigen sogar vier Jahresrechnungen einbezogen werden sollten.*
- *Erst nach der überörtlichen Prüfung (und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten durch den 1. Bürgermeister) hatte schließlich der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung „alsbald" über die Entlastung zu beschließen.*

Aufgrund der dargestellten Verzögerung bei der überörtlichen Prüfung konnte der Gemeinderat für einzelne Haushaltsjahre regelmäßig erst mit mehrjährigem Abstand über die Entlastung beschließen, was gerade nach Ablauf der Wahlperiode für neu gewählte Gemeinderatsmitglieder nicht einfach war. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, schreibt nun Art. 102 Abs. 3 GO n. F. vor, dass der Gemeinderat künftig bereits nach Durchführung der örtlichen Prüfung nicht nur die Jahresrechnung festzustellen, sondern gleichzeitig über die Entlastung zu beschließen hat. Außerdem wurde hierfür nun eine Regelfrist bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres eingefügt, weil diese zeitliche Höchstgrenze im Allgemeinen ausreichen müsste, um nach der örtlichen Prüfung noch offen gebliebene Fragen zu klären.

Es erscheint zweckmäßig, die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung in zwei Beschlussfassungen durchzuführen. Dies deshalb, weil die Entlastung dem 1. Bürgermeister als dem Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) erteilt wird. Er kann daher bei der Beratung und Abstimmung – im Gegensatz zur Beratung und Abstimmung bei der Feststellung der Jahresrechnung – wegen persönlicher Beteiligung nicht teilnehmen (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO)."

Hinweis:
Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

Beschlussvorschlag:
Nachdem aus der örtlichen Prüfung sämtliche Prüfungserinnerungen aufgeklärt und keine Fragen offen geblieben sind, sowie lt. vorstehend gefassten Beschluss die Jahresrechnung 2019 festgestellt wurde, beschließt der Gemeinderat nach Art. 102 Abs. 3 GO Bürgermeister und Verwaltung für die Abwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Der 1. Bürgermeister nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 1

TOP 4	**Defizitvereinbarung zum Betrieb der Kinderkrippe St. Anton Jandelsbrunn zwischen dem Ortscaritasverein Jandelsbrunn e. V. und der Gemeinde Jandelsbrunn**

Sachverhalt:
Dem Ortscaritasverband Jandelsbrunn e.V. wurde seit Anbeginn in der Gemeinde Jandelsbrunn die Betreuung von Kindern übertragen. Nach Fertigstellung des staatlich geförderten Neubaus der Kinderkrippe in Jandelsbrunn durch die Gemeinde Jandelsbrunn hat nun der Ortscaritasverband auch für diese Kinderbetreuungseinrichtung zum 01.09.2020 die Betriebsführung in bewährter Weise übernommen.
Der Ortscaritasverband hat dazu beschlussmäßig festgelegt, die Verwaltung des Kindergartens und der Kinderkrippe aufzuteilen, d.h.

- 2 Haushaltspläne
- 2 Buchhaltungen
- Getrennte Bankkonten
- Aufteilung der Gehaltsabrechnung
- Eigene Einrichtungen in kibig.web und adebis-kita
- Aufteilung der Zuschusszahlungen und Elternbeiträge
- Getrennte Defizitabrechnungen.

Der Caritasverband für die Diözese Passau e.V., Bereich Kita-Verwaltung, hat dazu für den Betrieb der Kinderkrippe in Jandelsbrunn, Wollaberger Str. 1 a, eine eigene Vereinbarung zur Betriebsführung durch den Ortscaritasverein Jandelsbrunn e..V. ausgearbeitet, dessen schriftliche Fassung dem Gemeinderat vorgelegt wird. Das Kinderkrippengebäude samt Außenanlagen bleibt Eigentum der Kommune. Zweck dieser Vereinbarung ist insbesondere wieder die Aufteilung des Betriebskostendefizits zwischen der Gemeinde Jandelsbrunn und dem Diözesancaritasverband e.V. Passau, welches in bisheriger Weise im Verhältnis 60/40 erfolgen soll.

Beschluss:
Der Gemeinderat hat umfassende Kenntnis von den Bestimmungen der Defizitvereinbarung. Die darin getroffenen Regelungen werden gebilligt. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen. Zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung ist diese Vereinbarung dem Landratsamt Freyung-Grafenau vorzulegen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 1

TOP 5 Verschiedenes, Sonstiges

Jahresschluss Sitzung entfällt

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass aufgrund der aktuellen Pandemie eine Sitzung zum Jahresschluss entfällt.
Bereits jetzt bedankt er sich bei allen Gemeinderatsmitgliedern für die sachliche und konstruktive Zusammenarbeit. Er stellt heraus, dass alles, was in der Vergangenheit geschaffen wurde, nur geschehen konnte, weil der Gemeinderat in der Sache zum Wohle der Gemeinde arbeitet und dafür Verantwortung übernimmt. Das Amt des ersten Bürgermeisters ist unter solchen Umständen ein schönes Amt, welches er mit Freude und Respekt ausüben darf.

Dank des 2. Bürgermeisters

Stellvertretender Bürgermeister Josef Sommer bedankt sich im Namen aller Fraktionen im Gemeinderat beim Bürgermeister und bei der Verwaltung für die stets harmonische Zusammenarbeit und wünscht allen eine besinnliche Vorweihnachtszeit und Gesundheit.

Kindergartendach renovierungsbedürftig

Gemeinderatsmitglied Anton Heß erinnert, dass das Dach des Kindergartens schadhaft ist und erneuert werden müsste. Er regt an, nach Förderprogrammen zur Renovierung zu suchen.

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 21:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:
Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Infrastrukturelle Überlegungen

Gemeinderatsmitglied und Ortscaritasvorsitzender Anton Heß gibt zu denken, dass bei einer Fortführung des derzeitigen Expansionskurses der Gemeinde auch daran zu denken ist, dass möglicherweise der vorhandene Kindergarten in Jandelsbrunn nicht mehr ausreichen wird.

Flutlichtanlagen für den Sportplatz Jandelsbrunn

Sportvereine haben die Möglichkeit, die Erneuerung der Flutlichtanlage am Sportplatz zu 90 % gefördert zu bekommen. Hierzu wäre ein Nutzungsüberlassungsvertrag für den Sandplatz in Jandelsbrunn mit dem SSV Jandelsbrunn zu schließen. Der Gemeinderat signalisiert hierzu Bereitschaft. Vorher aber muss Klarheit über die Verkehrssicherungspflicht bei einer vertraglichen Überlassung hergestellt werden.

Roland Freund 1. Bürgermeister	Max Pöschl Schriftführer